

**Friedhofsgebührensatzung
zu § 35
der Friedhofssatzung des Friedhofes der Stadt Bitterfeld**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung LSA sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des KAG LSA hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld am 14. November 2001 folgende Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung des Friedhofes der Stadt Bitterfeld beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt Bitterfeld auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührentarif**

**(1) Grabstellengebühr
(1.1) Urnenbeisetzungen**

Art der Grabstätte	Nutzungsrecht	Gebühr Euro	Verlängerung pro Jahr Euro
Urnenstelle, 2stellig	20 Jahre	500,00	25,00
Urnenparkstelle, 6stellig	25 Jahre	970,00	40,00
Urnengemeinschafts- anlage (UGA)		250,00	
Kinderwiese (Urnen- beisetzung)		65,00	

(1.2) Erdbestattungen

Art der Grabstätte	Nutzungsrecht	Gebühr Euro	Verlängerung pro Jahr Euro
Reihengrab	25 Jahre	575,00	
Kindergrab	20 Jahre	290,00	
Heckenstelle, 1stellig	25 Jahre	1.210,00	50,00
Heckenstelle, 2stellig	25 Jahre	2.290,00	90,00
Heckenstelle, 3stellig	25 Jahre	3.200,00	130,00
Parkstelle, 4stellig	30 Jahre	4.300,00	145,00
Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen(GfE)		330,00	
Kinderwiese (Erdbestattung)		135,00	

Bei Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstelle sind die Gebühren unter Punkt 2 schon enthalten.

(2) Bestattungsgebühr

Bei weiteren Beisetzungen auf vorhandenen Grabstellen gelten nachfolgende aufgeführte Gebühren:

Art der Gebühr	Gebühr Euro
Verwaltungsgebühren	20,00
Beisetzungsgebühren	5,00
Transportleistungen	20,00
Grab öffnen und schließen bei Urnenbeisetzung	20,00
Beisetzung einer Urne	20,00
Grab öffnen und schließen für Erdbestattungen	145,00

(3) Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbahrtraumes

	<u>Euro</u>
in der Heizperiode	170,00
keine Heizperiode	150,00

(4) Umbettungen

	<u>Euro</u>
Gebühr für das Heben einer Urne aus einer Grabstelle	100,00
Gebühr für Versand einer Urne	25,00

Bei Umbettungen der Urnen auf Antrag des Nutzungsberechtigten innerhalb des Friedhofes auf vorhandene Grabstellen und bei Versand der Urnen wird noch die Verwaltungsgebühr, die unter Punkt (2) aufgeführt ist, erhoben.

(5) Grabmalgebühren

	<u>Euro</u>
Verwaltungsgebühren für Grabmalsanträge	10,00
Genehmigungsgebühr zum Aufstellen eines Grabmales	35,00
Genehmigungsgebühr für Grabeinfassungen	25,00

(6) Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

	<u>Euro</u>
Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende für die Dauer von einem Jahr	125,00
Einzelgenehmigung für Gewerbetreibende	50,00
Erteilung einer Einfahrtgenehmigung für die Dauer von einem Jahr (Gewerbetreibende)	50,00

(7) Sonstige Gebühren

Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffer 1 – 5 nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

	<u>Euro</u>
pro angefangene Arbeitsstunde	20,00
Sondereinfahrtgenehmigung für Angehörige pro Tag	2,50
Gebührenzuschlag für Bestattungen an Samstagen pro Bestattung	20,00

(8) Beräumungsgebühr

Art des Grabes	Einebnung der Grabstelle Euro	Beräumung des Grabmales und/oder der Einfassung Euro	Einebnung und Beräumung Euro
Urnenstelle	20,00	20,00	40,00
Urnenparkstelle	20,00	30,00	50,00
Reihengrab	20,00	30,00	50,00
Heckenstelle 1stellig	20,00	30,00	50,00
Heckenstelle mehrstellig	40,00	40,00	80,00
Parkstelle 1stellig	20,00	30,00	50,00
Parkstelle mehrstell.	40,00	40,00	80,00

**§ 3
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragssteller oder derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.
In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Gebührenpflichtigen an die Friedhofsverwaltung die Zahlung des Gebührenbescheides anderweitig vereinbart werden (Änderung der Fälligkeit oder Vorschlag auf Ratenzahlung).

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.03.1993 außer Kraft.

Bitterfeld, den 19.11.2001

gez. Dr. Rauball
Bürgermeister

S I E G E L

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratsitzung vom	Veröffentlichung
167/2001	Friedhofsgebührensatzung zu § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld	14.11.2001	Bitterfelder Stadtinfo am 28.11.2001